

**Positionspapier zur Förderung der Sozialwirtschaft
entworfen von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
anlässlich des Fachtags „Sozialwirtschaft – Ein innovativer sozialwirtschaftlicher
Gestalter von Zukunftsfragen“ am 23.08.2010 in Jena.**

I. Grundsätzliches

Die Sozialwirtschaft leistet einen unverzichtbaren Beitrag für ein soziales Thüringen. Mit ihren Angeboten und Dienstleistungen für alle Altersgruppen der Bevölkerung und für auf unterschiedlichen Ebenen sozial Benachteiligte fördert sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Verwirklichung sozialer Menschenrechte. Darüber hinaus ist die Sozialwirtschaft mit aktuell rund 60.000 hauptamtlichen Beschäftigten eine dynamische wie auch tragende Säule des Thüringer Arbeitsmarkts.

Mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19.02.2009 zu der Sozialwirtschaft (2008/2250(INI)) wurden die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedsstaaten auf die besondere Rolle der Sozialwirtschaft für Europa und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf hingewiesen. Wichtige Teile dieser Entschließung sind auch unmittelbar für die Sozialwirtschaft in Thüringen relevant. Darum bitten die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen die Landesregierung, in den folgenden Anliegen die Belange der Sozialwirtschaft anzuerkennen und geeignete Formen der Unterstützung zu schaffen¹.

II. Thesen

Im Einzelnen geht es bei der Förderung der Sozialwirtschaft um folgende Aspekte:

a) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Landesregierung wird gebeten, eine Reform des Vereins- und Stiftungsrechts zu initiieren, in der die wirtschaftlichen Prozesse der in der gemeinnützigen Sozialwirtschaft tätigen Vereine und Stiftungen adäquat berücksichtigt werden. [Nr. 14]

b) Existenzgründungs- und Organisationsberatung in der Sozialwirtschaft

Entsprechend der Thüringer Beratungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft sollte eine spezifisch sozialwirtschaftliche Beratung zur Existenzgründung, Personalentwicklung und Unternehmensführung gefördert werden. [Nr. 30]

c) Finanzierungsbedingungen und Zugang zu Krediten

Die Landesregierung wird gebeten, die Finanzierungsbedingungen der Sozialwirtschaft hinsichtlich der Zugänge zu Krediten, öffentlichen Bürgschaften sowie der Förderung von Mikrokrediten auf landesgesetzlicher Grundlage zu verbessern und, sofern nötig, dies über den Bundesrat in die Bundesgesetzgebung einzubringen. [Nr. 9, 28]

¹ Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Gliederungspunkte des EP-Entschlusspapiers genannt.

d) Vergaberecht

Bei der Novellierung des Landes-Vergaberechts und bei Anwendung der Wettbewerbsvorschriften sollten die spezifischen Bedingungen und die Werteorientierungen der gemeinnützigen Sozialwirtschaft angemessen berücksichtigt werden. [Nr. 4]

e) Die Rolle der Sozialwirtschaft als Arbeitgeber

Die Landesregierung wird gebeten, es den Trägern und Einrichtungen zu ermöglichen, ihre Rolle als „gute Arbeitgeber“ wahrnehmen zu können und eine nachhaltige Personalentwicklung insbesondere im Bereich projektfinanzierter Sozialdienstleistungen zu ermöglichen. Innerhalb des Landesarbeitsmarktprogramms bietet es sich an, die Rolle der Sozialwirtschaft als Arbeitgeber für Menschen mit verschiedenen Benachteiligungen zu profilieren. [Nr. 19]

f) Zusammenarbeit von öffentlicher Verwaltung und Freier Wohlfahrtspflege

In Anbetracht der demografischen Herausforderungen ist zur Sicherung und Entwicklung der sozialen Infrastruktur eine intensive Zusammenarbeit von öffentlicher Verwaltung und freien Trägern der Sozialwirtschaft, vor allem auf lokaler Ebene, geboten. Dabei kann das Kompetenzzentrum für Strategische Sozialplanung eine wichtige Funktion als „Durchlauferhitzer“ ausüben, die über die Landesebene flankiert werden sollte. [Nr. 22]

g) Forschung und Entwicklung

Kein anderer Wirtschaftsbereich ist bisher so wenig in der Forschung engagiert wie die sich in der Regel reaktiv verhaltende Sozialwirtschaft. Dabei wäre gerade Evidenzforschung auch im Blick auf einen adäquaten Ressourceneinsatz sinnvoll, wie auch die Entwicklung neuer Hilfeformen. Dieser Umstand sollte Eingang in die entsprechenden Förderrichtlinien wie z. B. in die „FuE“-Richtlinie finden. [Nr. 42]

h) Nachhaltige Entwicklung und Qualitätssicherung

Die Landesregierung wird gebeten, sich für eine Verstetigung sozialer Dienstleistungen einzusetzen und von zuwendungsfinanzierten zu mehr (leistungs-) vertraglichen Finanzierungsgrundlagen der Sozialwirtschaft zu kommen. Haushaltsrechtliche Prozessabläufe dürfen sozialwirtschaftliche Träger nicht in ihrer Existenz bedrohen. [Nr. 36]

i) Zivilgesellschaftliche Beteiligung und Mitwirkung

Die Landesregierung wird gebeten, ein Sozialmonitoring auf Landesebene zu etablieren, das partizipative Elemente umfasst. Beteiligungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene sollten durch flankierende Maßnahmen der Landesregierung gestärkt werden. [Nr. 27]

j) Die Wahrnehmung der Sozialwirtschaft verbessern

Die Landesregierung wird gebeten, die Wahrnehmung der Sozialwirtschaft in der Gesellschaft durch ihr Handeln zu stärken. [Nr. 43]

III. Erläuterungen

Nachstehend werden die Argumente der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. zur Förderung der Sozialwirtschaft erläutert.

- a) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- b) Existenzgründungs- und Organisationsberatung in der Sozialwirtschaft
- c) Finanzierungsbedingungen und Zugang zu Krediten
- d) Vergaberecht
- e) Die Rolle der Sozialwirtschaft als Arbeitgeber
- f) Zusammenarbeit von öffentlicher Verwaltung und Freier Wohlfahrtspflege
- g) Forschung und Entwicklung
- h) Nachhaltige Entwicklung und Qualitätssicherung
- i) Zivilgesellschaftliche Beteiligung und Mitwirkung
- j) Die Wahrnehmung der Sozialwirtschaft verbessern

a) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen [Nr. 14]

Die Landesregierung wird gebeten, eine Reform des Vereins- und Stiftungsrechts zu initiieren, in der die wirtschaftlichen Prozesse der in der gemeinnützigen Sozialwirtschaft tätigen Vereine und Stiftungen adäquat berücksichtigt werden.

Im Blick auf nationale wie aber auch europäische Rechtsprechung ist eine Reform des Vereinsrechtes wünschenswert, die der Tatsache Rechnung trägt, dass die in der Sozialwirtschaft vorherrschende Vereinsstruktur schon lange nicht mehr das klassische Bild des reinen Idealvereins abbildet sondern vielmehr die wirtschaftlichen Prozesse von existenzieller Bedeutung sind, die allerdings durchaus im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechtes zu realisieren sind. Allerdings gibt es hierbei eine Reihe von Reformvorschlägen, die insbesondere die nötige Eigenkapitalausstattung wie auch die Teilhabe an den wirtschaftlichen Kreisläufen erleichtern würden. Dies betrifft übrigens auch den Stiftungsbereich, aus dem auch entsprechende Vorschläge vorliegen.

Die Landesregierung wird gebeten, dies über den Bundesrat in die Bundesgesetzgebung einzubringen.

b) Existenzgründungs- und Organisationsberatung in der Sozialwirtschaft [Nr.30]

Entsprechend der Thüringer Beratungsprogramme für die gewerbliche Wirtschaft sollte eine spezifisch sozialwirtschaftliche Beratung zur Existenzgründung, Personalentwicklung und Unternehmensführung gefördert werden.

In den letzten Jahren hat sich verstärkt die Notwendigkeit von Existenzgründungs- und Organisationsberatung in der Sozialwirtschaft gezeigt. Dies gilt für den Bereich der Personalentwicklung, aber auch für die Felder der betriebswirtschaftlichen Beratung, in der die spezifischen Belange der Sozialwirtschaft inklusive des Umfeldes und der dortigen Rahmenbedingungen zu beachten sind. Die Spezifik besteht vor allem in meist kleinteiligen Strukturen, lokalen Wirkungs- und Aktionsradien und der Einbindung von Ehrenamtlichen. Dabei sind Beratungsleistungen kaum in den Betrieben selbst anzusiedeln, sondern in der Regel durch die Spitzenverbände zu bündeln. Von daher bietet es sich an, die Beratungsprogramme, die auf Landesebene vorgehalten werden, auch für die Sozialwirtschaft zu öffnen, zu erschließen und zu nutzen. Dieses passiert bisher nur in sehr geringem Maße. Und scheitert oft an vermeintlichen Ausschlusskriterien für die vermeintlich wirtschaftsferne Vereinslandschaft. Detaillierte Vorschläge hierzu sind bearbeitet. In der Personalentwicklung geht es insbesondere

um die Fachkräftesituation und die Bemühungen, Mitarbeiter länger in den Unternehmen zu halten. Hierzu sind passgenaue Beratungen, Coachings und Qualifizierungsprozesse zu entwickeln bzw. nachhaltig fortzusetzen. Qualifizierungs- und Ausbildungsberatung ist zu erweitern.

Vielfach wachsen sozialwissenschaftlich ausgebildete Hauptamtliche in die Verantwortung für MitarbeiterInnen und die Finanzen der gemeinnützigen Organisationen hinein. Deren Wissen über betriebswirtschaftliche, steuer- und arbeitsrechtliche Erfordernisse ist vielfach unsystematisch und unvollständig, entsprechend werden vermeidbare Fehler z. B. bei Investitionen oder Vertragsgestaltungen begangen. Klassischerweise gehen viele wirtschaftlich aktive Existenzen aus losen Initiativgruppen hervor, die sich im Zuge der Verstetigung in (gemeinnützige) Vereine umwandeln und nach Phasen der Expansion oft haftungsbeschränkte Tochtergesellschaften gründen. Die Notwendigkeit spezifischer Sozialwirtschafts-Beratung, gerade auch im Hinblick auf Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts und der Einbindung von Ehrenamtlichen wird als sehr hoch beurteilt.

c) Finanzierungsbedingungen und Zugang zu Krediten [Nr. 9, 28]

Die Landesregierung wird gebeten, die Finanzierungsbedingungen der Sozialwirtschaft hinsichtlich der Zugänge zu Krediten, öffentlichen Bürgschaften sowie der Förderung von Mikrokrediten auf landesgesetzlicher Grundlage zu verbessern und, sofern nötig, dies über den Bundesrat in die Bundesgesetzgebung einzubringen.

Im Zuge der Umsetzung von BASEL II werden freigewerbs-wirtschaftliche Kriterien der Unternehmensbeurteilung hinsichtlich der Bonität immer wichtiger. So berechtigt diese Kriterien sind, so verkennen sie doch die spezifischen Besonderheiten der gemeinnützigen Sozialwirtschaft, beispielsweise bei der Beurteilung anhand von Rentabilitätskennziffern oder der Eigenkapitalquote. Kleinere Vereine tun sich zudem oft schwer mit der (zeitnahen) Erstellung von Jahresabschlüssen, die den formalen Bilanzierungsvorschriften voll umfänglich genügen.

In Konsequenz bedeutet dies einen erschwerten Zugang zu Krediten bzw. einen erhöhten Schuldzinssatz. Bessere Bedingungen bieten staatliche bzw. halbstaatliche Bankinstitute wie die kfw, wobei jedoch bestimmte Programme explizit nicht für den gemeinnützigen Sektor in Anspruch zu nehmen sind. Wenn eine Adaption bzw. Flexibilisierung der Ratingkriterien und/oder die Bandbreite staatlicher Bankdienstleistungen nicht umsetzbar ist, wäre die Sicherstellung der Refinanzierung von real zu leistenden Zinssätzen nach individuellem Kreditvertrag der nächst beste Weg, die Benachteiligung der Sozialwirtschaft zu kompensieren.

Durch den weitgehenden Rückzug der öffentlichen Hand aus der Investiven Förderung sozialer Einrichtungen und der naturgemäß geringen Eigenkapitalquote gemeinnütziger Organisationen könnte ein Bürgschaftsprogramm auf der Ebene des Landes bzw. des Bundes hilfreich sein. Die Bürgschaftsbank verfügt nur über einen sehr geringen Spielraum. Bisherige Gespräche zur Stärkung von Bürgschaftskapital für soziale Zwecke haben nicht zu messbaren Erfolgen geführt.

Darüber hinaus hat der PARITÄTSICHE umfangreiche Überlegungen und Projektideen zur Entwicklung von Sozialfonds für Investitionen in den Sozialbereich entwickelt, die neben dem Instrument der Bürgschaften auch steuerliche Privilegierungen vorsehen, die dadurch für Bürger die Kapital in diesen Bereich anlegen wollen, zumindest die gleichen Vorteile wie der bei den Anlagen im gewerblichen Bereich durch Abschreibungen ermöglichen.

Darum wird die Landesregierung um folgende, nach Eignung geordneten Maßnahmen gebeten:

1. Die Volumina öffentlicher Kreditanbieter sollten für die strukturell benachteiligte Sozialwirtschaft erhöht werden.

2. Die Bonität langjährig etablierter Sozialwirtschaftsträger sollte gegenüber privatrechtlichen Banken durch öffentliche Garantien und Bürgschaftszusagen verbessert werden.
3. Die Bedingungen für private Investitionen in die Sozialwirtschaft sollten steuerrechtlich besser gestellt werden. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege könnten dann Sozialkapital-Fonds bilden. Für private Anleger würden erhöhte Abschreibungssätze auf Sozialimmobilien eine alternative und nachhaltige Anlageform mit vergleichbaren Renditen analog zum Ausbau regenerativer Energien ermöglichen.
4. Wenn die vorgenannten Vorschläge nicht zeitnah realisiert werden können, müsste die vollständige Refinanzierung realer Investitionszinsen zwischen gemeinnützigen Trägern der Sozialwirtschaft und privat-gewerblichen Banken sichergestellt werden.

Darüber hinaus würden die Finanzierungsbedingungen für die Sozialwirtschaft spürbar verbessert, wenn eine Ausweitung der Gemeinschaftsaufgabe oder des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf die Sozialwirtschaft erreicht würde. Dafür müsste entweder eine Öffnung der Gemeinschaftsaufgabe zur Sozialwirtschaft hin oder aber die Abkoppelung des EFRE von der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen.

d) Vergaberecht [Nr. 4]

Bei der Novellierung des Landes-Vergaberechts und bei Anwendung der Wettbewerbsvorschriften sollten die spezifischen Bedingungen und die Werteorientierungen der gemeinnützigen Sozialwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

In einer Vielzahl der Fälle führen das europäisch geprägte Vergaberecht öffentlicher Leistungen und das Prinzip der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) zu einem vor allem monetären Wettbewerb der Binnenmarktteilnehmer. In der Sozialwirtschaft, insbesondere im gemeinnützigen Bereich, geht es um persönliche Dienstleistungen, die an hilfebedürftigen, z. T. sozial ausgegrenzten Personen erbracht werden und deren Qualität ganz wesentlich von dem Maß an persönlicher Zuwendung und dem Entstehen von Vertrauensverhältnissen zwischen Dienstleistendem und Empfänger geprägt ist. Sowohl diese persönliche Zuwendung wie auch das Qualifikationsniveau der Dienstleistenden geraten in einem stark monetär geprägten Wettbewerb in Gefahr. Darum müssen in öffentlichen Vergabeverfahren / Beauftragungen verstärkt nachhaltige, qualitative und soziale Kriterien in der Entscheidungsfindung bzw. im Ausschreibungsverfahren selbst Eingang finden. Gerade die Einkaufspolitik der BA hat in den letzten Jahren zu einer Ausdünnung der Trägerlandschaft geführt, die alleine über den Preiswettbewerb gerade qualitativ hochwertig aufgestellte Träger weitgehend aus dem Markt gedrängt hat. Eine Politik der Teilnehmerwettbewerbe und des Wechsels zu Ausschreibungen gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung steht auch den sozialrechtlich gebotenen Wunsch- und Wahlrechten der Leistungsberechtigten entgegen, deren Verwirklichung ein plurales Angebot voraussetzt. Das durchaus vorhandene Leistungsvereinbarungselement, das in § 17 SGB II Eingang gefunden hat und vergleichbar in der Eingliederungshilfe SGB XII verwandt wird, um im Gegensatz zum Vergabeverfahren zu partnerschaftlichen Leistungsverfahren zu kommen, wird nur minimal genutzt. Gerade das Instrument Leistungsvereinbarung führt aber zu einer nachhaltigen und qualitätsorientierten Entwicklung der Sozialwirtschaft.

Die Landesregierung wird gebeten bei der Reform des Landesvergaberechts

- dem Transparenzgebot bei der öffentlichen Auftragsvergabe durch die Nutzung für jedermann leicht zugänglicher und kostenfreier elektronischer Publikationsmedien Rechnung zu tragen,
- den öffentlichen Auftraggebern sozialer Dienstleistungen (Die Kategorien 22 und 24 bis 26 des Teil B des Anhang I der neuen VOL / A) das uneingeschränkte Instrumentarium

der Vergabearten der VOL zu eröffnen und sie so in die Lage zu versetzen, das nach Art des Auftrags optimal geeignete Vergabeverfahren zu wählen,

- die Vergabeart der "Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb" für die Fälle sozialer Dienstleistungen zu öffnen, in denen nach dem gegebenen Stand sozialwissenschaftlicher Forschung und Lehre alternative Ansätze und Instrumente zur Verfügung stehen oder besondere Kompetenzen der Bieter qualitativ hochwertigere Lösungsansätze ermöglichen,
- die öffentlichen Auftraggeber sozialer Dienstleistungen dazu anzuhalten, der bestehenden und sozialpolitisch erwünschten Trägervielfalt durch kleinteilige Lose Rechnung zu tragen,
- die Tariftreue der Bieter durch entsprechende Vorschriften des Thüringer Vergabegesetzes zu schützen und Bieter auszuschließen, die allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge oder andere gesetzliche Mindestentgelte unterschreiten oder die in sittenwidriger Weise das regionale Lohn- und Gehaltsniveau außer Kraft setzen.

Die Ministerien werden gebeten

- in ihrer Aufsichtsfunktion darüber zu wachen, dass das sozialpolitisch grundlegende Wunsch- und Wahlrecht der Hilfebedürftigen nicht ausgehöhlt und die dazu erforderliche Angebotsvielfalt erhalten und weiterentwickelt wird,
- darauf zu achten, dass Unterscheidung zwischen sozialrechtlicher "Entgelt- und Leistungsvereinbarung" hier und wettbewerbs- bzw. haushaltsrechtlichem "öffentlichem Auftrag" dort erhalten bleibt, soweit dies unsere Sozialstaatsordnung gebietet und zulässt,
- über den Erhalt der sozialpolitisch erwünschten Trägervielfalt im Sinne eines Monitoring zu wachen um rechtzeitig Fehlentwicklungen mit einer Justierung der Vergabeinstrumente zu begegnen.

Die Kommunalverwaltungen werden gebeten

- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Vorfeld öffentlicher Ausschreibungen im Hinblick auf Qualitätsaspekte und Risiken des geplanten Auftrags zu konsultieren.

e) Die Rolle der Sozialwirtschaft als Arbeitgeber [Nr. 19]

Die Landesregierung wird gebeten, es den Trägern und Einrichtungen zu ermöglichen, ihre Rolle als „gute Arbeitgeber“ wahrnehmen zu können und eine nachhaltige Personalentwicklung insbesondere im Bereich projektfinanzierter Sozialdienstleistungen zu ermöglichen. Innerhalb des Landesarbeitsmarktprogramms bietet es sich an, die Rolle der Sozialwirtschaft als Arbeitgeber für Menschen mit verschiedenen Benachteiligungen zu profilieren.

Im Bereich temporär projektfinanzierter Sozialdienstleistungen wird die Rolle der „guten Arbeitgeber“ durch die Notwendigkeit von befristeten Arbeitsverhältnissen erheblich erschwert. Zahlreiche öffentliche Kostenträger / Fördermittelgeber verweigern / erschweren darüber hinaus tarifliche Eingruppierungen, die dem sinnvollen mehrjährigen Erfahrungswissen von BewerberInnen gerecht werden und fordern Vergütungen auf dem Niveau von Berufseinsteigern. Weiter werden Kosten für berufsspezifische Fort- und Weiterbildungsangebote, für betriebliche Altersvorsorgemodelle und Gesundheitsmanagement nicht oder nur mit niedrigen Pauschalansätzen refinanziert. Diese Faktoren wirken sich gegen die Ziele „guter Arbeitgeber“ aus.

Nach den bisherigen Ausführungen kommt erschwerend hinzu das nach den bisherigen Regelungen des Zuwendungsrechts weiterhin die Regularien der Tarifverträge im öffentlichen Dienst als Richtschnur einer adäquaten Eingruppierung in den Bereichen der Sozialwirtschaft Anwendung finden. In der Zwischenzeit haben aber viele Arbeitgeber in der Sozialwirtschaft

eigene Tarifvertragliche Regelungen entwickelt, die dem Aufgabenbereichen der Sozialwirtschaft wesentlich stärker entsprechen und nicht kompatibel mit dem öffentlichen Dienst sind. Hierzu liegen Vorschläge vor, die durchaus das Besserstellungsverbot bei freien Trägern beibehalten aber eindeutig größeren Spielraum ermöglichen.

Mit der Etablierung sozialer Betriebe, die im ersten Arbeitsmarkt mit einer besonderen Ausrichtung auf benachteiligte Menschen Beschäftigung ermöglichen, ist neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ein Instrument entstanden, das dringend benötigt wird, um die Arbeitsmöglichkeiten, für benachteiligte Menschen neben den Werkstätten zu erhöhen. Im Gegensatz zu dem Werkstattbereich ist allerdings hierbei bisher keine kontinuierliche Etablierung und nachhaltige Entwicklung dieses Sektors zu verzeichnen. Soziale Betriebe bieten aber erhebliche Entlastungsmöglichkeiten, die durch kurzzeitig befristete Projekte im Beschäftigungssektor nicht kompensiert werden können. Gerade in diesem Bereich kann die Sozialwirtschaft ihre Rolle als guter Arbeitgeber, der über vielfältige Erfahrung in diesem Sektor verfügt und auch die Schnittstellen zu den anderen Beschäftigungsebenen bereitstellt, leisten.

f) Zusammenarbeit von öffentlicher Verwaltung und Freier Wohlfahrtspflege [Nr. 22]

In Anbetracht der demografischen Herausforderungen ist zur Sicherung und Entwicklung der sozialen Infrastruktur eine intensive Zusammenarbeit von öffentlicher Verwaltung und freien Trägern der Sozialwirtschaft, vor allem auf lokaler Ebene, geboten. Dabei kann das Kompetenzzentrum für Strategische Sozialplanung eine wichtige Funktion als „Durchlauferhitzer“ ausüben, die über die Landesebene flankiert werden sollte. Auch könnte bei der Einrichtung der Beiräte für die Jobcenter eine partnerschaftliche Zusammenarbeit über eine Rechtsverordnung vorgesehen werden.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im allseitigen Interesse. Durch enge Kooperationen zwischen der Öffentlichen Verwaltung und der Sozialwirtschaft können Lernprozesse schneller ablaufen, knappe Ressourcen können gemeinsam genutzt werden und zwischen den verantwortlichen Personen kann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf ein gemeinsam formuliertes und verfolgtes Ziel entstehen. Die Kooperationen finden dabei in Abgrenzung zu den teilnehmenden Organisationen statt und müssen für alle Beteiligten faire Bedingungen und einen realen Nutzen erbringen.

Eine solche Zusammenarbeit ist insbesondere bezogen auf die Zukunftsorientierung und Planung gewünscht. Als Stichwort kann „Sozialplanung“ genannt werden, die mancherorts als originär öffentliche Verwaltungsaufgabe verstanden wird, aber aufgrund enger Personalbudgets nur in Ansätzen stattfindet. Die Einbeziehung / Beteiligung sozialwirtschaftlicher Akteure könnte ohne große Mehrkosten beiden Seiten gute Planungs- und Entscheidungsgrundlagen liefern. Ein Ansatz hierzu ist in dem von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. initiierten und durch den PARITÄTISCHEN operativ umgesetzten „Kompetenzzentrum Strategische Sozialplanung“ begründet. Ziel des Kompetenzzentrums ist, die sozialplanerische öffentliche Kommunalverwaltung mit weiteren Akteure des Sozialwesens (Träger und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Bürgerinitiativen, (Kommunal-)Politik, Einzelpersonen etc.) zu verknüpfen, hinsichtlich bewährter Methoden zu beraten, für Informationsaustausch zu sorgen, Beteiligungsprozesse zu initiieren sowie moderierend und evaluierend zu begleiten. Darüber hinaus sind beispielsweise die Regionalplanungen der sozialen Infrastruktur in Thüringen an vielen Stellen noch zu vertiefen und zu konkretisieren: Fachlich-Inhaltliche, sozialräumliche, quantitative und zeitraumbezogene Aussagen benötigen vielfach noch der Verdichtung. In vielen Städten und Landkreisen besteht sowohl auf Seiten der öffentlichen Verwaltung wie auch der Sozialwirtschaft eine nur vage Vorstellung davon, wie viele Kinderbetreuungsplätze, wie viele Pflegebedürftige und wie viele sozialwirtschaftliche Fachkräfte in

5 Jahren den Kontext des eigenen Handelns bestimmen werden. Ein gemeinsames Vorgehen liegt nahe, wird bisher aber nur in Ausnahmen praktiziert.

Dabei ist klar, dass dieses Konzept nur mit gewachsenem Vertrauen, einem stabilen Kontaktnetzwerk und praktischem Erfahrungswissen gute Ergebnisse erzielen kann. Darum ist eine kontinuierliche und finanziell/strukturell abgesicherte Grundlage für das „Kompetenzzentrum Strategische Sozialplanung“ von hoher Wichtigkeit.

Es muss jedoch auch kritisch angemerkt werden, dass für die im EP-Papier geforderten „lokalen Lösungen“ den Kommunen auch echte Handlungsspielräume ermöglicht werden müssen. Die Finanzlage zahlreicher Kommunen steht dem entgegen.

In ihrer Rolle als Fördermittelgeber ist die öffentliche Lokalverwaltung ebenfalls im Spannungsfeld spezifisch lokaler Handlungsnotwendigkeiten, bei denen die Sozialwirtschaft eine wichtige Rolle spielt und andererseits strikten Regularien seitens der Landes-, Bundes- und Europaebenen, auf denen Förderprogramme konzipiert werden. Auch hier ist die Zusammenarbeit zwischen sozialwirtschaftlichen Einzelakteuren, verbandlich organisierten „Sammelakteuren“ und den höheren Verwaltungsebenen sicher noch ausbaufähig.

Zudem bietet sich gerade in Thüringen an, regionale Arbeitsmärkte mit ihren Akteuren in der Wirtschaft der Sozialwirtschaft aber auch der kommunalen Entscheidungsträger konstatiert zu bedienen. Die Etablierung eines Landesarbeitsmarktprogrammes kann dabei zukunftsgerichtet wirken, um auch für diesen Bereich Innovationsschwerpunkte auf der lokalen Ebene zu verorten und zu fördern.

g) Forschung und Entwicklung [Nr. 42]

Kein anderer Wirtschaftsbereich ist bisher so wenig in der Forschung engagiert wie die sich in der Regel reaktiv verhaltende Sozialwirtschaft. Dabei wäre gerade Evidenzforschung auch im Blick auf einen adäquaten Ressourceneinsatz sinnvoll, wie auch die Entwicklung neuer Hilfeformen. Dieser Umstand sollte Eingang in die entsprechenden Förderrichtlinien wie z. B. in die „FuE“-Richtlinie finden. Zu deren Umsetzung ist ein geeignetes Fortbildungsprogramm für die VerwaltungsmitarbeiterInnen zu erarbeiten und umzusetzen.

Die Sozialwirtschaft ist bisher kein klassisches Feld der öffentlich geförderten Forschung und Entwicklung, wie dies in vielen Bereichen der verarbeitenden und produzierenden Industrie der Fall ist. Gleichwohl ergeben sich vielfältige praxisnahe Forschungsansätze, die unter anderem mit dem lokal differenziert verlaufenden demografischen Wandel, einer stärkeren Fokussierung auf die subjektiven Unterstützungsbedarfe und Integrationswünsche der Leistungsberechtigten, verstärkt modular zu erbringender Dienstleistungen, veränderten Fachkräfteerfordernissen, neuen sozialen (Multi-)Problemlagen usw. zusammenhängen. Insofern steht ein hoher Transformations- und Innovationsbedarf für die Sozialwirtschaft, der gleichzeitig die Chance zusätzlicher Arbeitsplätze und einer verbesserten Wirksamkeit bietet. Mit der Bitte um Erweiterung der „FuE“-Richtlinie auf den Bereich der Sozialwirtschaft ist keine Bevorzugung, sondern vielmehr eine Gleichbehandlung mit anderen Wirtschaftszweigen beabsichtigt.

Die Landesregierung und Fachministerien werden gebeten, Forschung und Entwicklung in der Sozialwirtschaft durch eine Überarbeitung der einschlägigen Richtlinien zu ermöglichen.

h) Nachhaltige Entwicklung und Qualitätssicherung [Nr. 36]

Die Landesregierung wird gebeten, sich für eine Verstetigung sozialer Dienstleistungen einzusetzen und von zuwendungsfinanzierten zu mehr (leistungs-) vertraglichen Finanzierungs-

grundlagen der Sozialwirtschaft zu kommen. Haushaltsrechtliche Prozessabläufe dürfen sozialwirtschaftliche Träger nicht in ihrer Existenz bedrohen.

Der Bereich der Sozialwirtschaft ist in Deutschland traditionell zu wesentlichen Teilen aus staatlich-fiskalischen und solidarisch-sozialversicherungsbasierten Mitteln finanziert. Inwiefern im europäischen Kontext alternative Finanzierungsgrundlagen bestehen, soll hier nicht vertieft werden. Nachfolgend wird der Begriff der „Beihilfen“ im Hinblick auf einseitig-öffentliche Mittelzuwendungen an Organisationen der Sozialwirtschaft thematisiert, womit eine Unterscheidung zu jenen Bereichen gezogen wird, in denen öffentlich-rechtliche Verträge zwischen frei-gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts als Finanzierungsgrundlage dienen.

Ein wesentlicher Umstand, der die Beihilfen-Abhängigkeit verfestigt, liegt in der fortgesetzten Projektfinanzierung. Wo soziale Dienstleistungen in zeitlich befristeten Projekten erbracht werden – vor allem kleinere Organisationen können kaum ein diversifiziertes Leistungsportfolio mit unterschiedlichen Refinanzierungsformen durchhalten – fehlt die (finanzielle) Grundlage für betriebswirtschaftlich sinnvolle Investitionen. Die Intention, mit aktuellen Schwerpunktsetzungen in Projektförderprogrammen zeitnah auf gesellschaftliche Problemlagen reagieren zu können, ist nachvollziehbar. Methodisch könnte aber mehr Nachhaltigkeit geschaffen werden, wenn es der lokalen Verwaltung möglich wäre, langfristige Kooperationsbeziehungen mit sozialwirtschaftlichen Organisationen einzugehen, die einerseits eine gewisse Sockelfinanzierung sicherstellen und im Gegenzug unter der Auflage stattfinden, dass die inhaltlichen Schwerpunkte regelmäßig an die sozialpolitischen Entwicklungen und Entscheidungen in Erfurt, Berlin und Brüssel angepasst werden müssen. Damit jederzeit neuen Anbietern der Marktzugang gelingen kann, könnte der abgesicherte Finanzsockel relativ niedrig, etwa bei 50% des Vorjahresvolumens liegen, neben dem Fixum gäbe es dann je nach konkret erbrachtem, kurzfristig vereinbartem Leistungsvolumen weitere Finanzierungsanteile hinzu.

Ein Beispiel: Die gemeinnützige Organisation A bietet in der Kommune B soziale Dienstleistungen für Langzeitarbeitslose an. Die Förderprogramme sind projektartig und laufen zwischen 2 und 5 Jahre. Aufgrund der nur befristet begründbaren Arbeitsverhältnisse ergeben sich hohe Fluktuationswerte, vor allem gut qualifizierte MitarbeiterInnen verlassen die Organisation, sobald sie unbefristete Stellen angeboten bekommen. Damit entsteht immer wieder ein hoher Wissensverlust, aufgebaute Kontakte und Netzwerke werden gestört. Die technisch-investive Ausstattung hinkt dem Stand des Möglichen weit hinterher – größere Investitionen geben die Projektprogramme nicht her, den Banken sind die Projektperspektiven zu unsicher.

Die Kommune B könnte dem Vorschlag zufolge auf Grundlage des Leistungsvolumens des Jahres 2009 (andere Varianten denkbar) eine gemischt institutionell-fixe und volumenabhängig-variable Kooperationszusage gegenüber A treffen. Für einen Teil des Organisationsbudgets entsteht mehr Planungssicherheit, einem Teil der Belegschaft können unbefristete Stellenangebote und Weiterbildungen angeboten werden. Aufgrund der Kooperationsabsprache kann die öffentliche Verwaltung auf eine Verlagerung des Leistungsschwerpunkts von der Mobilitätsunterstützung Langzeitarbeitsloser hin zur Gesundheitsförderung hinwirken, in einem Übergangszeitraum kann die Stammbesetzung entsprechende Weiterbildungen absolvieren, das „Projektpersonal“ wird entsprechend umgeschichtet.

Sinnvoll wäre eine rollierende Planung und Kooperationsweiterführung, d.h. dass nach Auswertung des Jahres 2010 und ggf. Nachjustierung die Kooperationszusage, die jeweils z.B. über drei Jahre angelegt ist, um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Die so gewonnene Stabilisierung erleichtert es den kleinen und mittleren Organisationen, sich weitere Standbeine aufzubauen und damit den Grad der Abhängigkeit von Beihilfen sukzessive zu reduzieren.

Wo immer es sich um stabile Aufgabenfelder sozialer Arbeit handelt, stellen vertragliche Leistungsvereinbarungen die Methode dar, mit der die höchstmögliche Planungssicherheit erreicht werden kann.

Besonders kritisch ist die Lage kleiner Einrichtungen der Sozialwirtschaft, deren wirtschaftliche Mittelausstattung unmittelbar an die öffentlichen Haushaltsbeschlüsse angebunden ist. In vielen Gebietskörperschaften können die öffentlichen Etats erst im zweiten Quartal beschlossen werden. Solange die Haushaltsbeschlüsse nicht gefasst wurden, erfolgt keinerlei Mittelzuweisung an die Einrichtungen. Dies führt von Jahr zu Jahr zu immer wieder existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen, obwohl in vielen Fällen klar ist, dass die Beihilfe dem Grunde nach fortgeführt wird. Ein Risikofonds könnte hier zur Vorfinanzierung über Abschlagszahlungen eine entscheidende Verbesserung bewirken.

Die Landesregierung wird um folgendes gebeten:

- Wo immer es sich um langfristige Aufgabenfelder sozialer Dienstleistungen handelt, ist auf eine langfristige, möglichst leistungsvertragliche Finanzierung umzustellen. Ausgestaltungsvorschläge, die den berechtigten öffentlichen Interessen gerecht werden, liegen vor.
- Wo es bei zuwendungsfinanzierten Finanzierungsformen bleibt, sollte eine rollierende Planung eingeführt werden.
- Für die wirtschaftliche Sicherstellung insbesondere kleinerer Einrichtungen ist die Einrichtung eines Risikofonds für Zwischenfinanzierungen von großer Wichtigkeit.

i) Zivilgesellschaftliche Beteiligung und Mitwirkung [Nr. 27]

Die Landesregierung wird gebeten, ein Sozialmonitoring auf Landesebene zu etablieren, das partizipative Elemente umfasst. Beteiligungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene sollten durch flankierende Maßnahmen der Landesregierung gestärkt werden.

Partizipation funktioniert auf Dauer nur dort, wo allen Betroffenen eine echte Beeinflussung des Ergebnisses unter fairen Bedingungen ermöglicht wird. Auf Landesebene kann ein Sozialmonitoring helfen, die politischen Entscheidungen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Adressaten im Blick zu behalten. Wenn die verschiedenen Adressatengruppen über geeignete Partizipationsverfahren in die Ausgestaltung einbezogen werden, kann eine höhere Akzeptanz und Wirkung erzielt werden. Es wird vorgeschlagen, sozialpolitische Gesetzesvorhaben frühzeitig in die gesellschaftliche Diskussion einzuspeisen, und zwar in einer Weise, die die Sprache der eigentlichen Adressaten spricht und deren Feedback einbezieht. Beispielhaft sei auf das Angebot „Landesrecht Sachsen-Anhalt“ des dortigen Justizministeriums verwiesen, das sämtliches Landesrecht in konsolidierter und damit besser verständlicher Form im Internet zugänglich macht.

Sozialraumkonferenzen stellen ein Beispiel für gelungene Partizipationsprozesse dar, in der haupt- und ehrenamtlich engagierte BürgerInnen gemeinsam Ziele und Maßnahmen lokaler Sozialpolitik beraten. Die Landesregierung wird gebeten, diese Instrumente der Beteiligung flankierend zu unterstützen.

j) Die Wahrnehmung der Sozialwirtschaft verbessern [Nr. 43]

Die Landesregierung wird gebeten, die Wahrnehmung der Sozialwirtschaft in der Gesellschaft durch ihr Handeln zu stärken.

Die Sozialwirtschaft ist hinsichtlich der Vielseitigkeit der sozialen Dienstleistungen, der gesellschaftlich stabilisierend-integrierenden Wirkung, der beschäftigungspolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung vielfach ein „schlafender Riese“. Sie begreift sich selbst als Garant einer partizipativen sozialen Infrastruktur und als attraktiver Arbeitgeber. Eine entsprechende Profilierung liegt ohne Zweifel in ihrem eigenen Verantwortungsbereich. Jedoch kann durch das Verhalten der Landesregierung die gesellschaftliche Wahrnehmung weiter gestärkt werden, indem der Stellenwert der Sozialwirtschaft z.B. in Delegationen gegenüber den Thüringer Partnerregionen gewürdigt wird. Die Eigenkampagnen der Freien Wohlfahrtspflege sollten durch prominente Beteiligung der Landesregierung gefördert und Akteure der Sozialwirtschaft in das Agieren der Landesregierung kontinuierlich eingebunden werden.

IV. Schlussbemerkungen

Die in der der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. organisierten Verbände möchten an dieser Stelle positiv hervorheben, dass in Thüringen

- die soziale Konzertierung und der zivilgesellschaftliche Dialog auf einem hohen Niveau stattfinden [Nr. 17].
- die Förderung des Unternehmergeistes über das Projekt „pro Gründen“ erfolgt [Nr. 18] und die Arbeitgeber der Sozialwirtschaft durch die Weiterbildungsförderung unterstützt werden [Nr. 19].
- europäische Integration der Sozialwirtschaft durch die Förderung des Europa-Servicebüros stattfindet [Nr. 29].

Insofern möchte die LIGA mit den oben formulierten Vorschlägen an diese positiven Aspekte anknüpfen und die Thüringer Sozialwirtschaft gemeinsam mit der Landes- und Kommunalpolitik, den Ministerien und der öffentlichen Verwaltung weiterentwickeln.

Erfurt, 23.08.2010